

Neuregelungen aus Juli-Okt. 2022

Zum 1. Oktober 2022 erhöhte die Bundesregierung den **Mindestlohn** auf 12 Euro und die **Verdienstgrenze für Minijobber auf 520 Euro** monatlich.

Für den Übergangsbereich zwischen Minijob und regulärer Beschäftigung sieht das Gesetz ebenfalls eine Steigerung vor: von 1.300 Euro im Monat auf 1.600 Euro.

Beschäftigungsverhältnisse in diesem bisher als "Gleitzone" bekannten Übergangsbereich werden als **Midijobs** bezeichnet. Im Gegensatz zu einem Minijob sind bei einem Midijob Abgaben zur Sozialversicherung zu leisten. Dabei gilt als Besonderheit, dass sich der Anteil zur Sozialversicherung für den Arbeitnehmer nach einer geringeren Bemessungsgrenze als dem Bruttolohn – nämlich nach dem sog. Gleitzoneentgelt – richtet und zwischen 11 und 21 Prozent betragen kann. Es bleibt also mehr Netto vom Brutto. Der Arbeitgeber dagegen zahlt reguläre Sozialversicherungsbeiträge.

Mit dem **BAföG** fördert der Staat die erste Ausbildung an berufsbildenden Schulen, Kollegs, Akademien und Hochschulen sowie ein Studium an einer privaten Berufsakademie. Durch das 27. BAföG-Änderungsgesetz am 21. Juli 2022 werden die Leistungen angehoben:

Die Freibeträge vom Elterneinkommen der BAföG-Empfängerinnen und -empfänger werden um 20,75 Prozent angehoben. Die Bedarfssätze werden um 5,75 Prozent erhöht, der Wohnkostenzuschlag für außerhalb des Elternhauses lebende Studierende steigt von 325 auf 360 Euro. Die Förderungshöchstsatz (inkl. Wohnkostenzuschlag) steigt damit von 861 Euro auf 934 Euro.

Zugleich wird die Altersgrenze von 30 Jahren auf 45 Jahre bei Beginn der Ausbildung angehoben. Außerdem werden die Zuschläge für Studiengebühren im Ausland von 4600 Euro auf 5600 Euro erhöht. Die Beantragung des BAföG soll zukünftig komplett digital angeboten werden.

Das 11. Gesetz zur Änderung des SGB II tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Die **Sanktionsregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende** werden damit befristet für die Dauer eines Jahres ausgesetzt. Das betrifft Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen, wie beispielsweise der Ablehnung eines Arbeitsangebotes oder Abbruch einer Weiterbildungsmaßnahme. Meldeversäumnisse, wie beispielsweise das Nichterscheinen bei einem Beratungstermin im Jobcenter, können bei Wiederholung weiterhin Leistungsminderungen nach sich ziehen. Die Minderungen bei mehrfachen Meldeversäumnissen sind auf 10 Prozent begrenzt.